

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 31. Dezember 1844



Raths-Protokoll

aufgenommen zur Sitzung am 31. Xber 1844 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

Hr. M. Rath Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

Sekretär Weinberger

Zum Referate des H. M. Rathes Maurer.

9773. P. Hr. Rath Maurer und Kanzellist Bindlehner depositiren die von Karl Huber, Johann Benninger, u. Karl Stohl als Ersteher der am 30. Dezbr. 1844 versteigerten Bauherstellungen im Bruderhaus erlegte Caution pr 225 fl CMz.

Der Depos. Coön zur [?]

Zum Referate des Hr. Rathes Bleyer.

9774. P. Das Expedit depositirt an den von Emanuel Paravicini für die hies. Bruderhaus-Anstalt eingehendeten 300 fl CMz den nach Abzug des Porto pr 36 xr noch verbliebenen Betrag pr 299 fl 24 CMz.

Der Depos. Coön zur Empfangsname und Ausstellung der Legscheine.

Aus dem Referate des Hrn. M. R. Buberl.

9722. Protokoll mit den Bürgerausschüßen wegen Besetzung der Todtenbeschauerstelle.

H. Referent erstattet folgenden Vortrag:

Über das am 6. April 1843 erfolgte Ableben des Wundarztes Mathias Hildwein ist die Stelle eines Todtenbeschauers allhier in Erledigung gekommen u. selbe bisher von dem Wundarzte Payrleithner provisorisch versehen worden; allein selbe muß in Folge der bestehenden Verordnungen u. vorliegenden kreisämtl. Auftrages definitiv besetzt werden.

Um selbe haben, sich folgende Competente gemeldet als: Hr. M. Dr. Schausberger, dessen Gesuch aber wegfällt, da er inzwischen nach Kirchdorf übersiedelte; H. M. Dr. Pruckmair; die Wundärzte Franz Payrleithner, Willhelm Haupt, Magister Manschgo, Josef Göttersdorfer u. Anton Schweighofer. Bisher haben die Todtenbeschau alhier immer die Wundärzte versehen; zuletzt nämlich der Wundarzt Hildwein, u. vor selbem der Wundarzt Dierl, u. es besteht für das Land o/d Enns keine Verordnung, welche befiehlt, daß in Orten, wo nebst den Wundärzten auch Heilärzte sind, Letztere exoffo u. mit Vorzug vor den Ersteren die Todtenbeschau überlassen werden müsse; im Gegentheile ist auf ein derartiges Ansuchen der Heilärzte in Oberösterreich im Jahre 1838 durch Hofkanzleydekret vom 6ten Dez. 1838 Z. 30323 dahin entschieden worden, daß es sich wohl von selbst verstehe, daß an Orten, wo die Lokalverhältnisse es gestatten u. die Gemeinden sich damit zufrieden stellen, auch der D. D. der Med. die Vornahme dieses Geschäftes übertragen werden könne. Er ist daher diesfalls weder von einer Bevorzugung noch von einem Zwange die Rede. Sohin hat es bey dem höchsten Befehle der Staatsverwaltung, bekannt gemacht durch das h. Regg Dekret vom 18. März 1816 Z. 3175, sein Verbleiben, daß nämlich die Leichenbesichtigung (Todtenbeschau) in den Haupt- u. größeren Provinzial-Städten durch eigens aufgestellte Wundärzte zu realisiren, u. in der Regel der Ortschirurg als solcher aufzustellen sey, daß aber, wenn in einem Orte sich mehrere

Wundärzte befinden, es der Gemeinde überlassen bleibe, sich einen von diesen zu wählen, daß jedoch diese Wahl dem Dist. Coäte u. von diesem dem Kreisamte anzuzeigen sey.

Diesen Vorschriften gemäß wurden auch unterm 28. Dez. v. J. die Bürgerausschüsse als Gemeinderepräsentanten zu dieser Wahl einberufen, u. mit ihnen nach reiflicher Überlegung u. Berücksichtigung dem Lokal u. anderer Verhältnisse das wohlbegründete Wahlprotokoll aufgenommen welches gegenwärtig vorgelesen wird. Nach selbem würde sohin die Todtenbeschau in den beyden Pfarreyen abgetheilt, sodaß für die Stadtpfarre ein eigener Todtenbeschauer u. einer für die Vorstadtpfarre aufgestellt werden sollte; u. ihre Wahl geht für die erstere auf den Wundarzt Haupt, u. für letztere auf den Anton Schweighofer.

Da Hr. Referent die Abtheilung sehr zweckmäßig findet u. für das Publikum auch bequem u. andererseits dieser Verdienst ganz billig unter 2 Wundärzte vertheilt wird, u. auch der getroffenen Wahl seines Erachtens kein Anstand im Wege stehen dürfte, indem die von den Gemeindeausschüssen angeführten Gründe auf Wahrheit u. Rechtlichkeit beruhen, u. das Vertrauen die Gemeinde auf diese Individuen u. die auf selbe gefallene Wahl von der politischen Obrigkeit nach obigem Hofkanzley-Dekreten zu berücksichtigen u. nicht umzustossen ist, so ergeht nach dem Anträge des Hrn. Referenten im Einverständnisse mit sämmtlichen H. H. Votanten folgende Erledigung:

Aufzubehalten u. wird dem Willhelm Haupt (Anton Schweighofer) auf sein Gesuch durch Rathschlag erinnert, daß der Maät im Einvernehmen mit den Gemeinde-Repräsentanten derselben für die Stadtpfarre (für de Vorstadtpfarre St. Michael) die Todtenbeschau gegen Beziehung der bisherigen Gebühren verliehen habe; derselbe hat sich demnach diesem Geschäfte vom 1ten Februar an zu unterziehen u. die ihm diesfalls nach den bestehenden Verordnungen obliegenden Pflichten genau u. gewissenhaft zu befolgen. Übrigens ist auch Franz Payrleithner durch Dekret hievon zu verständigen u. der Anzeigebericht an das kk. Kreisamt zu erstatten; die übrigen Gesuche sind mit Bescheide zu erledigen dahin:

Da die Stelle der Leichenbeschau bereits an einen anderen verliehen worden ist, so kann von diesem Gesuch kein Gebrauch mehr gemacht werden, daher es eingestellt wird.

Haydinger

Weinberger Sekretär